



Versorgungsausgleich und Zugewinn

von Thorben S. Hagenau
und Vera Eberling

Nicht jedem Makler ist bekannt, welche Auswirkungen eine Scheidung auf seinen Kundenbestand hat bzw. wie sich sein Kundenstamm zusammensetzen könnte. Daher vorab ein paar Zahlen.

► Leicht sinkende Scheidungsquote

In den vergangenen 60 Jahren hat sich die Zahl der Eheschließungen halbiert. Die Scheidungsquote ist im gleichen Zeitraum auf bis zu 50 Prozent gewachsen. „Im Jahr 2015 betrug die Scheidungsquote in Deutschland rund 40,82 Prozent, d.h. auf eine Eheschließung kamen rechnerisch ca. 0,41 Ehescheidungen.“¹

Seit mehr als zehn Jahren ist die Zahl der Hochzeiten konstant geblieben, die Zahl der Scheidungen hat zuletzt sogar wieder leicht abgenommen.

20% der 8,1 Millionen in Deutschland lebenden Familien waren im Jahr 2014 mit mindestens einem minderjährigen Kind Familien von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Grundlage des Mikrozensus weiter mitteilt, hat sich dieser Anteil seit 1996 um 6 Prozentpunkte von 1,3 Millionen auf gut 1,6 Millionen erhöht (+ 335 000). Damals hatte er 14 % betragen. Dabei hat sich der Anteil der alleinerziehenden Mütter an allen Alleinerziehenden nur geringfügig verändert. 1996 hatte er bei 87 % gelegen. Im Jahr 2014 waren es 89 %².

Dennoch dominiert die Ehe noch immer das Familienleben. 70 Prozent der Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind sind verheiratet, insgesamt gibt es 17,6 Millionen Ehepaare (Stand: 2015).

Die Grafik auf S. 19 bildet die Entwicklung der Anzahl der Ehepaare mit und ohne Kinder in Deutschland in den Jahren von 1996 bis 2015 ab. Die Anzahl der Ehepaare ohne Kinder in Deutschland

betrug im Jahr 2005 rund 9,67 Millionen, die Anzahl der Ehepaare mit Kindern rund 7,72 Millionen³.

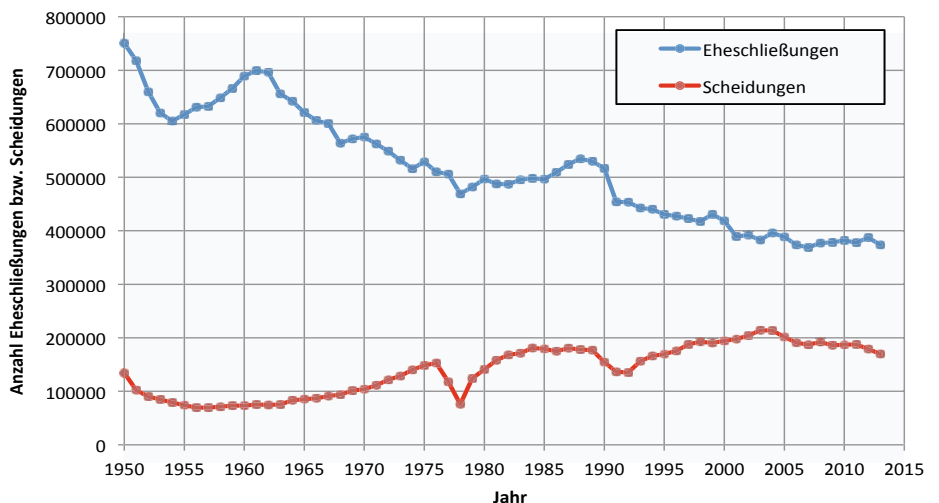
► Folgen einer Scheidung für Makler und Kunden

Eine Scheidung kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Kundenbestand haben – bei Kunden mit und ohne Kinder. Die wichtigsten Punkte seien an dieser Stelle kurz zusammengefasst:

- Mitunter erhebliche Kosten für die mit der Scheidung verbundenen Verfahren (in der Regel insbesondere Scheidung, Unterhalt, Zugewinn, Sorgerecht, Umgang, Gutachter), d.h. für Anwalts- und Gerichts- sowie Gutachterkosten. Diese werden nur selten durch einen Rechtsschutzversicherer ganz oder zumindest teilweise übernommen
- Kosten für den Auszug mindestens eines der beiden Partner aus der bisherigen Wohnung und in der Regel Kosten für die Neuanschaffung zumindest von Teilen des bisher gemeinsamen Hausrates. Die Hausratsteilung kann auch ohne Anwälte und Gerichte im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.
- Bestehende Finanzierungen (z.B. für eine Wohnung oder einen Konsumkredit)

dit) müssen im Zweifel weiterbezahlt werden, können aber auch zum Verlust von Wohneigentum führen. Folglich ergeben sich Änderungen für z.B. Kfz- und Wohngebäudeversicherung, aber auch für die bisherige finanzielle Planung.

- Durch die Folgen von Sorgerechts- und Umgangsregelungen ggf. erhöhte monatliche Aufwendungen für Benzin und / oder Anwälte, um gemeinsame Kinder vereinbarungsgemäß sehen zu können. Streitigkeiten rund um Sorgerecht und Umgang können alternativ mit oder ohne Hilfe eines Anwaltes geklärt werden. Eine gerichtliche Klärung kann sinnvoll sein, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.
- Die bisherige Planung der Altersversorgung funktioniert oft nicht mehr, da sie im Rahmen von Versorgungsausgleich und Zugewinn geteilt wird und es „Reibungsverluste“ geben kann. Im Regelfall werden Scheidung und Versorgungsausgleich im Verbundverfahren beantragt, so dass mit dem Antrag auf Scheidung zeitgleich auch der Versorgungsausgleich beantragt wird. Für Zugewinn und Versorgungsausgleich besteht Anwaltszwang.
- Wurden Lebensversicherungsverträge (z.B. Risikolebensversicherungen) über Kreuz abgeschlossen, kann es



Grafik von Vera Eberling auf Daten des Statistischen Bundesamts Destatis (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Ehescheidungen/Tabellen/_lrbev06.html)

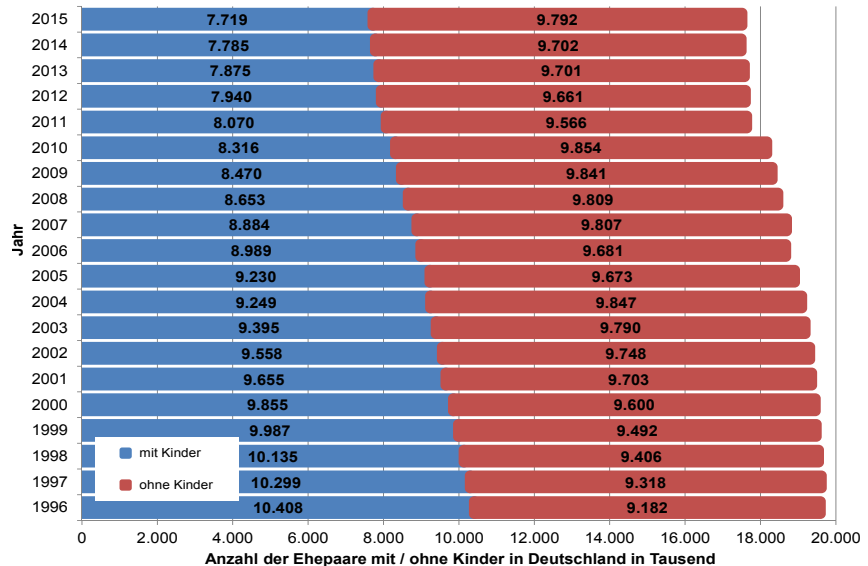
sein, dass keine einvernehmliche Lösung mehr möglich ist, damit die jeweils versicherte Person einen neuen Partner als begünstigte Person eintragen lassen kann.

- Gerade bei Haushalten mit einem Alleinverdiener werden Versicherungsverträge, die während der Ehe vom Konto des Verdiener bedient wurden, oft beitragsfrei gestellt, was für den anderen Partner den Verlust des Versicherungsschutzes, für den Makler nicht nur eine erhöhte Stornoquote, sondern auch weiteren Beratungsbedarf zur Folge haben dürfte.

Leicht können hierbei Kosten von über 20.000 Euro zusammenkommen, weshalb nicht wenige Personen nach einer Scheidung erhebliche Schulden aufbauen, die nicht jeder durch vorhandene Rücklagen ausgleichen kann.

► Vielfältige finanzielle Hilfen vom Staat möglich

Sind bei einer Scheidung Kinder mitbetroffen, können aufgrund von familienrechtlichen Verfahren zur Regelung des Sorge- bzw. Umgangsrechts zusätzliche Kosten auf die Kunden eines Maklers zukommen. Bestellt das Gericht für ein minderjähriges Kind in Kindschaftsachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist, fallen für einen berufsmäßigen Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro bzw. einem erweiterten Auftrag 550 Euro pro Kind an. Familienpsychologische Gutachten sind noch teurer. Allein ein einziges familienpsychologisches Gutachten kann eine Familie daher in den finanziellen Ruin treiben. Für die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens rechnen Sachverständige oft mehrere tausend Euro und im Einzelfall sogar mehr als 10.000 Euro ab. Eine Begutachtung treibt daher die Verfahrenskosten in einem familienrechtlichen Verfahren immens nach oben. Diese Kosten werden in Sorgerechtsstreitigkeiten nahezu immer hälftig zwischen den Parteien aufgeteilt. Für die entstandenen Kosten kommt eine Rechtsschutzversicherung in der Regel nicht auf.



Grafik von Vera Eberling auf Daten des Statistischen Bundesamts Destatis (<https://de-statista.com/statistik/daten/studie/2153/umfrage/anzahl-der-ehepaare-mit-und-ohne-kinder-in-deutschland-seit-1996/>)

Einkommensschwache Personen können mit Hilfe eines sogenannten Justizdarlehens nach § 120 Zivilprozessordnung (ZPO), der **Prozesskostenhilfe**, Anwaltsgebühren und Gerichtskosten für einen Gerichtsprozess in der jeweiligen Instanz finanzieren. Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Person wird die Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung oder ohne Ratenzahlung gewährt. Für familiengerichtliche Verfahren kann Verfahrenskostenhilfe⁴ gewährt werden, bei der es sich dem Grunde nach ebenfalls um Prozesskostenhilfe handelt. Die **Verfahrenskostenhilfe** wird in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in den §§ 76 bis 78 FamFG geregelt. § 76 FamFG verweist dabei auf die Vorschriften zur Prozesskostenhilfe, die Anwendung finden, sofern sich aus dem FamG nichts anderes ergibt.

Sollte ihr Mandant also finanziell bedürftig (geworden) sein und keinen Anspruch auf Verfahrensfinanzierung gegen den anderen Ehegatten (Verfahrenskostenvorschuss nach § 1360a Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) anderweitig geltend machen kann oder muss, kann Verfahrenskostenhilfe sowohl für sämtliche Arten von familiengerichtlichen Verfahren als auch für die zugehörigen Zwangsvollstreckungsverfahren gewährt werden. Die Verfahrenskostenhilfe kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG aber auch von anderen Verfahrensbeteiligten als den Ehegatten beantragt werden, so et-

wa von Kindern mit vollendetem 14. Lebensjahr, die vor dem Familiengericht selber antragsberechtigt sind. Die Verfahrenskostenhilfe deckt hierbei nur die Zahlung der eigenen Anwaltsgebühren und Gerichtskosten ab, so dass der Verfahrenskostenhilfeberechtigte weiterhin ein hohes Kostenrisiko trägt. Geht ein Verfahren ganz oder teilweise verloren, muss er die Kosten des Gegners selber zahlen.

Zu beachten ist auch, dass es für außergerichtliche Angelegenheiten keine Prozesskostenhilfe, Prozesskostenbeihilfe, Verfahrenskostenhilfe oder Ähnliches gibt. Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beengt, kann die sogenannte Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) beantragt werden.

► Wirtschaftliche Folgen einer Scheidung oft gravierend

Müssen vorhandene Verträge zur Finanzierung der einzelnen Verfahren herangezogen werden, sind ggf. anfallende Abgeltungssteuer oder Kosten für einen (Teil-)Rückkauf zu berücksichtigen. Hohe Kosten im Rahmen solcher Verfahren haben schon viele Familien in den finanziellen Ruin getrieben.

Insbesondere auf die Themen Versorgungsausgleich und Zugewinn möchte ich an dieser Stelle etwas näher eingehen.

Sofern nicht per Ehevertrag ein Versorgungsausgleich und / oder Zugewinn ausgeschlossen wurden und dieser Ehe-

vertrag im Fall der Fälle gültig und nicht sittenwidrig ist, werden während der Ehe geleistete Aufwendungen in gesetzliche, betriebliche oder private Rentenversicherungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs gegeneinander aufgerechnet, Lebensversicherungen, Wohneigentum und sonstige Kapitalanlagen im Rahmen des Zugewinns.

Die wesentlichen Fakten zum Versorgungsausgleich im Überblick

Der Versorgungsausgleich wird im FamGKG sowie im VersAusglG geregelt, die Kosten für den Anwalt in der RVG, sofern nicht im Einzelfall ein Stundenhonorar berechnet wurde. Versorgungsausgleich bezeichnet die Teilung der während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersvorsorge. Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs werden die in der Ehezeit erworbenen Anrechte geteilt, also jene, die vom ersten Tag des Heiratsmonats bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags entstanden sind.

Wenn ein Ehepartner einen Antrag auf Scheidung und Versorgungsausgleich stellt, ergeht vom zuständigen Amtsgericht ein Beschluss, in dem die Ehepartner separat angeschrieben werden und u.a. um Auskünfte zu ihren vorhandenen Verträgen, ihrem jeweiligen Beruf und ihrem beruflichen Werdegang gebeten werden. In diesem Zusammenhang wird ein vorläufiger Verfahrenswert angegeben. Es empfiehlt sich, für beide Ehepartner die jeweiligen Auskünfte des anderen Partners zu überprüfen, da nicht selten wesentliche Angaben fehlen. Wenn das Gericht seinen Verpflichtungen nachkommt, werden dann alle benannten Anbieter einzeln angeschrieben und um eine Mitteilung des jeweiligen Ausgleichswerts gebeten. Gerade im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung und auch im Zusammenhang mit ausländischen Versicherungen kann die Mitwirkung der bisherigen Eheleute erforderlich sein. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus § 220 Abs. 2, 3 FamFG. Werden gerichtlich gesetzte Fristen zur Beibringung von Auskünften nicht eingehalten, kann gemäß § 35 FamFG ein Zwangsgeld von bis zu 25.000 Euro, ersatzweise Zwangs-

haft von bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Folgende Verträge fallen grundsätzlich beispielhaft unter den Versorgungsausgleich:

- Gesetzliche Rentenversicherungen,
- Direktversicherungen, Pensionskassen und andere Verträge der betrieblichen Altersversorgung mit Rentenleistung (auch mit Kapitalwahlrecht),
- Fondsgebundene / Kapitalbildende Rentenversicherungen (auch mit Kapitalwahlrecht),
- Riesterverträge (auch Riesterfondssparpläne),
- Basisrenten (auch auf Investmentbasis).

Zu beachten ist, dass auch Verträge, die für Kinder abgeschlossen wurden, beim Versorgungsausgleich Berücksichtigung finden, sofern der Versicherungsnehmer zum Stichtag des Versorgungsausgleichs weiterhin einer der Ehepartner ist. Dies liegt daran, dass Eheleute das Bezugsrecht von Verträgen, die mit einem Kind als versicherter Person abgeschlossen haben, zu jedem Zeitpunkt ändern können.

► Sonderregelungen für ausländische Versicherer

Bei manchen ausländischen Versicherungen ist ein Versorgungsausgleich nicht ohne weiteres möglich. So sind Anwartschaften eines Versicherungsnehmers aus fondsgebundenen Versicherungen bei der Canada Life gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) nicht ausgleichsreif, weil es sich bei der Canada Life Assurance Europe Limited um einen ausländischen Versorgungsträger mit einer nur unselbstständigen Niederlassung in Deutschland handelt. Daher können erworbene Anrechte gegebenenfalls schuldrechtlich ausgeglichen werden.

Bei fondsgebundenen Verträgen ist zu beachten, dass der jeweilige Anteilswert täglichen Schwankungen unterliegt und somit der Zeitwert zu einem konkreten Stichtag von Bedeutung ist (§ 46 VersAusglG i.V.m. § 169 Abs. 4 S. 1 VVG). Insofern ist es für den Ausgleichspflichtigen von Vorteil, wenn der Eingang des Scheidungsantrages mit einem Börsencrash zusammenfällt.

Die internen Kosten einer Teilung von Versicherungsverträgen nach § 13 VersAusglG werden den ausgleichsberechtigten Parteien zu gleichen Teilen belastet, können aber auch fiktiv in Anlehnung an einen Beschluss des OLG Stuttgart vom 25.06.2010 (Az. 15 UF 120/10) zugrunde gelegt werden. Einige Versicherer (z.B. die Nürnberger Lebensversicherung AG) verzichten auf die gesetzliche Möglichkeit eines zusätzlichen Kostenabzugs bei der internen Teilung.

Beispiel 1:

Gesetzliche Rentenversicherung

Während der Ehezeit erworbene Entgeltpunkte Partner 1: 10,00 Punkte, Partner 2 hat keine Ansprüche aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hälfte der Entgeltpunkte für die Ehezeit ergibt den Ausgleichswert, hier also 5,00 Punkte.

Beispiel 2:

Private Rentenversicherung

Partner 1 hat insgesamt drei Rentenversicherungen mit einem Ausgleichswert von je 4.000 Euro, Partner 2 zwei Verträge mit einem Ausgleichswert von je 5.000 Euro. Die Differenz aus dreimal 4.000 Euro (= 12.000 Euro) und zweimal 5.000 Euro (= 10.000 Euro) beträgt 2.000 Euro, so dass folgende Alternativen in Betracht kommen:

- 1) Übertragung eines Ausgleichswertes aus nur einem Vertrag in Höhe von 1.000 Euro an Partner 1. Folge: Partner 1 hat danach weiterhin drei, Partner 2 nunmehr auch 3 Verträge. oder
- 2) Übertrag jeweils des Ausgleichswertes aus allen Verträgen an den jeweils anderen Partner. Folge: Partner 1 hat nunmehr 5, Partner 2 auch 5 Verträge.
- 3) Um Kosten zu senken, kann es sinnvoll sein, dass der gesetzliche Versorgungsausgleich nur bezüglich der gesetzlichen Anwartschaften erfolgen soll (also insbesondere der Ausgleichswerte einer gesetzlichen Rentenversicherung), während andere Anwartschaften (z.B. private Rentenversicherungsverträge) durch Einmalzahlung abgegolten werden sollen. In diesem Fall müsste Partner 1 insgesamt 1.000 Euro an Partner 2 zahlen.

Beachten Sie, dass Möglichkeiten 1 oder 2 dazu führen können, dass unnötig hohe laufende Fixkosten für die Verwal-

tion von Verträgen mit Kleinstbeiträgen entstehen können und ggf. auch die jeweiligen Mindestbeiträge unterschritten werden. Gerade ein Partner, der nach der Trennung von ALG II leben würde, wird kaum glücklich darüber sein, viele halbe Verträge zu erhalten, um einen adäquaten Ausgleichswert zu erhalten.

Die wesentlichen Fakten zum Zugewinn im Überblick

Verträge, die generell keine Möglichkeit einer späteren Verrichtung bieten, sind anstatt im Versorgungsausgleich im Rahmen des Zugewinns zu berücksichtigen. Dieser erfolgt nur auf Antragsstellung und kann alternativ gerichtlich erfolgen. Aufgrund des Anwaltszwangs ist der Zugewinn in jedem Fall mit Kosten verbunden.

Folgende Verträge fallen grundsätzlich beispielhaft unter den Zugewinn:

- Sparguthaben,
- Tagesgeld,
- Fonds- und Aktienvermögen,
- Bausparguthaben,
- Immobilienvermögen,
- Fondsgebundene / Kapitalbildende Lebensversicherungen.

Manche Anbieter dürfen aus rechtlichen Gründen nur dann Auskünfte an das Gericht liefern, wenn der jeweilige Versicherungsnehmer sein Einverständnis erklärt hat. Das gilt beispielsweise für Versicherer mit Sitz in Luxemburg, die aufgrund des in Luxemburg geltenden Versicherungsgeheimnisses keine direkten Auskünfte an das Gericht liefern dürfen.

Nicht unter den Zugewinn fallen beispielsweise Immobilien, die während der Ehe durch Erbschaft oder vorgezogenes Erbe nur einem Partner zugefallen sind, Berücksichtigung findet jedoch ein fiktiver Wertzuwachs während der Ehezeit, ohne dass eine Veräußerung erforderlich sein muss.

► Abschließende Bemerkungen

Ihre Kunden profitieren davon, wenn jeweils beide Partner eine Übersicht über die vollständigen Verträge ihres Partners mit Name der Gesellschaft und Vertragsnummer haben, da nach einer Trennung sehr schnell wesentliche Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Versicherungs-

FamGKG
Gesetz über Gerichtskosten
in Familiensachen

VersAusglG
Versorgungsausgleichsgesetz

RVG
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

scheine) dem Zugriff des anderen Partners entzogen sein können. Da es insbesondere beim Zugewinn auf die exakten Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Eheschließung ankommt, kann ein Makler seinen Kunden einen großen Dienst erweisen, dies entsprechend zu dokumentieren.

Nicht selten versuchen Personen im Verlaufe ihrer Trennung ihre Vermögenswerte etwa durch Kündigung bestehender Verträge zu verschleiern. In diesem Zusammenhang kann ein zuvor vereinbarter Verwertungsausgleich nach § 168 Abs. 3 VVG von erheblicher Bedeutung sein, da eine Kündigung oder eine Übertragung von Guthaben an Dritte dadurch ausgeschlossen werden kann.

Werden Verträge vor Abschluss des Verfahrens von einem der beiden Eheleute gekündigt, um sie auf diese Weise dem Versorgungsausgleich oder Zugewinn zu erzielen, so sind sie dennoch unverändert nach ihrem Wertzuwachs zwischen dem Zeitpunkt der Eheschließung und ihrem Wert zum Zeitpunkt des Eingangs auf Ehescheidung zu berücksichtigen.

Als Makler sollten Sie folglich spätestens nach Rechtsgültigkeit der Scheidung ihrer Kunden einen Beratungstermin wahrnehmen, um die veränderte Situation erfassen zu können und daraus abgeleitete Empfehlungen für die Zukunft abzuleiten. Beachten Sie, dass Sie als Makler Interessenvertreter ihres jeweiligen Kunden sind. Nach einer Trennung kann das bedeuten, dass Sie dem jeweils anderen Partner keine Auskünfte mehr geben dürften, die den Expartner betreffen.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/>

² Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2016/PD16_08_p002.html

³ Statistisches Bundesamt, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2153/umfrage/anzahl-der-ehopaare-mit-und-ohne-kinder-in-deutschland-seit-1996/>

⁴ <https://www.scheidung.org/verfahrenskostenhilfe/>



Kurzcheck

Unfallversicherung GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO)

Zum 01.05.2016 hat die GVO die Bedingungen zu ihrer Unfallversicherung überarbeitet. Zur Verfügung stehen die Varianten VIT und TOP-VIT. Beide Bedingungswerke wissen trotz einiger Highlights nicht zu überzeugen. Kritisch sind auch die Gesundheitsfragen im Online-Rechner zu sehen, da diese z.B. ohne nähere Erläuterung nach einer Beratung, Untersuchung oder Behandlung wegen schwerer Krankheiten in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung fragen. Auch gibt es keinen Hinweis darauf, welche Hobbys oder sonstigen Gefahren gefährlicher sein könnten.

Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif TOP-VIT

- Sehr stark verbesserte Gliedertaxe, auch für innere Organe
- Verbraucherfreundliche Meldefristen für den Eintritt, die Feststellung und die Geltendmachung einer unfallbedingten Invalidität
- Fahrradhelmklausel (Mehrleistung von 10%) sowohl für Kinder als auch für Erwachsene
- Leistungskürzung statt Invaliditätsgradminderung (Progressionsvorteil) im Fall der Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Beitragsfreie Weiterführung bei Unfalltod des Versicherungsnehmers für zwei Versicherungsjahre (gilt für alle mitversicherten Personen)
- Differenzdeckung für maximal 1 Jahr

Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs TOP-VIT in der Auswahl

- Die GDV-Garantie bezieht sich auf die AUB 2012 anstatt auf den aktuellen Stand 25.03.2014. Geheilt wird dies allerdings durch die bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse.
- Kürzung der Leistung bei Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen ab einem Mitwirkungsanteil von 50% (anstatt der von WFS empfohlenen „über 50%“ als Mindeststandard)
- Unklare Klausel zur Hektarreduzierung, die sich weder aus den Bedingungen noch aus dem Online-Antrag erschließt